

Wir informieren zum Thema

Gefahrgutbeförderung durch Privatpersonen für Freizeit und Sport

Dieses Merkblatt soll in erster Linie Privatpersonen informieren, die mit Fahrzeugen (z.B. Pkw) für Freizeit und Sport Dieselmotorkraftstoff (UN1202) oder Benzin (UN1203) z.B. für die Betankung von Sportbooten befördern. Für derartige Beförderungen von gefährlichen Gütern, ist eine vollständige Befreiung im ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) vorgesehen.

Rechtliches

Unter den in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR genannten Bedingungen gelten die Vorschriften des ADR nicht für:

Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht verpackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit (z.B. Pkw) nicht überschreiten.

Zusätzlich zu den nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR zulässigen Mengen von bis zu 240 Litern entzündbarer flüssiger Stoffe in für eine Wiederbefüllung vorgesehenen Behältern, dürfen auch noch bis zu 60 Liter in tragbaren Brennstoffbehältern nach Unterabschnitt

1.1.3.3 Buchstabe a ADR als Ersatzbrennstoff für das verwendete Fahrzeug befördert werden.

Zusätzliche Hinweise

Tanks oder Großpackmittel (IBC) gelten nicht als einzelhandelsgerechte Verpackungen.

Beispiele für erforderliche Maßnahmen im Sinne von „normalen Beförderungsbedingungen“ sind:

ausreichende Ladungssicherung

Verwendung sicherer Verschlüsse für flüssige und feste Stoffe

Als tragbare Brennstoffbehälter im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.3 Buchstabe a ADR gelten nur solche, die für diese Verwendung vom Hersteller bestimmt sind und während der Beförderung den sicheren Einschluss des Brennstoffs gewährleisten.

Empfehlungen der Wasserschutzpolizei für die Beförderung und die Betankung

Behältnis mit der entsprechenden UN-Nummer und einem Gefahrzettel für entzündbare Flüssigkeiten versehen

örtliche Anzeigepflichten beachten bzw. sich über hafenspezifische Vorschriften informieren

Boot sicher vertäuen

Feuerlöscher bereitstellen

geeignetes Material bereithalten, um eventuell ausgelaufene Stoffe aufzufangen bzw. das Eintreten der Stoffe in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und einzudämmen

Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen oder elektronische Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine elektrische Ausrüstung einschalten

beim Befüllen der Behältnisse und der Betankung Gefahr der elektrostatischen Aufladung beachten
wenn möglich Behältnisse erden

keine Verwendung von Kunststoffbehältnissen die älter als 5 Jahre sind

grundsätzlich nur zur Betankung vorgesehene Bootstankstellen benutzen

im Schadenfall unverzüglich die Feuerwehr und die Polizei verständigen

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen sind eventuell zollrechtliche Bestimmungen zu beachten

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) -ADR-

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) -GGVSEB-

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien- Gefahrgut) -RSEB-

Fragen?

Auskünfte erteilt die Wasserschutzpolizei:

WSP 521

Zentralstelle Gefahrgutüberwachung

Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Tel.: 040 4286-65475

Fax: 040 427999087

E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de

<https://www.polizei.hamburg/>

Stand: September 2023